

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon 0261 120-0

Telefax 0261 120-2200

Poststelle@sgdnord.rlp.de

www.sgdnord.rlp.de

**Mit Zustellungsurkunde**

6620-00006#2025/0019-0380 [REDACTED]

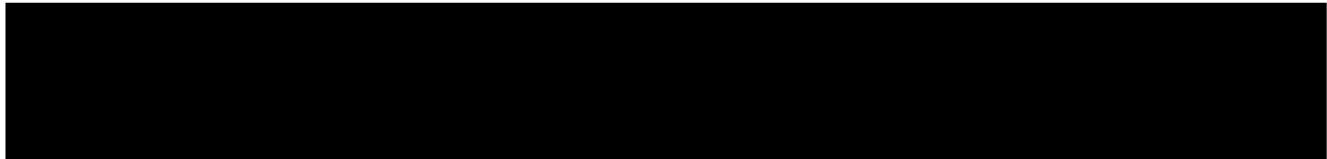
MLK Consulting GmbH & Co. KG  
In Tenholt 33  
41812 Erkelenz

13.01.2026

Mein Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz  
vom 23.07.2025 auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG zur  
Feststellung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. §  
14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sowie der  
Vereinbarkeit der öffentlichen Belange gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB  
hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von vier Windenergieanlagen (WEA)  
des Typs Nordex N175/6.8 mit 179 m Nabenhöhe, Nennleistung 6.800 kW, insg.  
27,2 MW**

**I m m i s s i o n s s c h u t z r e c h t l i c h e r**

**V o r b e s c h e i d**

1.

Es wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175/6.8 mit 179 m Nabenhöhe, einer Gesamthöhe von 266,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6.800 kW keine luftfahrtrechtlichen Belange, also weder zivile Hindernisgründe noch militärische Flugbetriebsgründe, unter Berücksichtigung des § 14 LuftVG entgegenstehen.

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
10 GID Nr. <sup>1</sup> 7731	X 314917 Y 5583182	Scheid	2	64
11 GID Nr. 7732	X 315351 Y 5583521	Scheid	2	57
12 GID Nr. 7733	X 314475 Y 5583549	Scheid	1	33/2
13 GID Nr. 7734	X 314910 Y 5583669	Scheid	1	33/2

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheides.

## Antrags- und Planunterlagen

Dem Vorbescheid liegen die am 24.09.2025 eingereichten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde.

Insbesondere:

- |          |  |        |
|----------|--|--------|
| 00       | Anschreiben vom 23.07.2025                     | S. 1-2 |
| 01       | Inhaltsverzeichnis                             | S. 1   |
| <b>1</b> | <b>Antrag</b>                                  |        |
| 1.1      | Formular 1 – Allgemeine Angaben vom 23.07.2025 | S. 1-6 |

<sup>1</sup> GID Nr. oder ID, vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

---

1.2	Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen vom 23.07.2025	S. 1-3
<b>2</b>	<b>Pläne</b>	
2.1	Topographische Karte TK25 M: 1: 25.000 vom 24.06.2025	S. 1
2.2	Abstandsplan M: 1: 10.000 vom 24.06.2025	S. 1
2.3	Lageplan Eigentümer M: 1: 3.000 vom 24.06.2025	S. 1
<b>3</b>	<b>Ermittlung Herstellungskosten WEA 10 bis 13</b>	S. 1
<b>4</b>	<b>Koordinatenliste Formular 19/2</b>	S. 1
<b>5</b>	<b>Eigentümerzustimmung vom 15.02.2025</b>	S. 1

## **Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise**

Zur Sicherstellung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 14 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieses Vorbescheides sind.

### **Inhaltsverzeichnis:**

	Seite
1. Allgemeine Hinweise.....	3
2. Luftverkehrsrecht .....	4

### **1. Allgemeine Hinweise**

#### **1.1**

Der Vorbescheid ist ein feststellender Bescheid, welcher nicht dazu berechtigt, mit der Errichtung der Windenergieanlage zu beginnen.

#### **1.2**

---

Der Vorbescheid trifft lediglich Feststellungen bezüglich der Belange Schall, Schattenwurf und Standsicherheit bzw. Turbulenzen. Eine ausreichende Beurteilung der übrigen Auswirkungen fand gem. § 9 Abs. 1a BImSchG nicht statt.

### 1.3

Der Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

## 2. Luftverkehrsrecht

### 2.1

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

### 2.2

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

### 2.3

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot

---

oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

## 2.4

Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

## 2.5

Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind

- a) der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch

eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und

b) der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV  
beizufügen.

## 2.6

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

## 2.7

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 10, WEA 11, WEA 12 und WEA 13 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauflug ist hiervon ausgenommen.

## 2.8

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

## 2.9

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 %

Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

#### 2.10

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

#### 2.11

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zu informieren.

#### 2.12

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

#### 2.13

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

#### 2.14

---

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

## 2.15

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
nur per E-Mail an [fif@dfs.de](mailto:fif@dfs.de)

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)  
Fachgruppe Luftverkehr  
Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10523**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
  - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
    - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
    - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
    - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
    - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
    - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
    - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,
- anzuzeigen.

---

## Begründung:

### I.

Mit Schreiben vom 23.07.2025, eingegangen am 24.09.2025, beantragte die Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.8 mit 179 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175 m in der Gemarkung Scheid auf dem Flur 2, Flurstücke 64 und 57, auf dem Flur 1, Flurstück 33/2 mit folgenden Fragestellungen:

- (1) Sind die dargestellten WEA des Typs Nordex N175/6.8 an den genannten Standorten ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben?
- (2) Stehen der Errichtung und dem Betrieb der dargestellten Nordex N175/6.8 Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3 BauGB entgegen?
- (3) Stehen der der Errichtung und dem Betrieb der dargestellten Nordex N175/6.8 Belange der gemeindlichen Bauleitplanung entgegen, insbesondere Darstellung eines Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entgegen?
- (4) Stehen der Errichtung und dem Betrieb der dargestellten Nordex N175/6.8 Darstellungen eines Landschaftsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB entgegen?
- (5) Stehen der Errichtung und dem Betrieb der dargestellten Nordex N175/6.8 Belange nach dem LuftVG (zivil und militärisch) entgegen?

Es wurde ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BImSchG durchgeführt.

Nach erfolgter Prüfung der Antragsunterlagen wurde der Antrag zum 24.09.2025 für formell Vollständigkeit erklärt. Das Beteiligungsverfahren der Fachbehörden wurde am 30.10.2025 eingeleitet.

Mit Schreiben vom 29.10.2025 beantragte die rechtliche Vertretung der Antragstellerin die Trennung des Vorbescheidsverfahrens zwischen den o. g. Fragen Nr. 1 bis 4 und 5. Bei den Fragestellungen unter 1 bis 4, wird im Gegensatz zur Fragestellung unter 5, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB abgefragt.

Hinsichtlich des gegenständlichen Vorhabens (WEA 10 bis 13) ist zu erwarten, dass dieses innerhalb eines in Aufstellung befindlichen Windenergiegebiets liegt. Hintergrund ist die Mitteilung der Ortsgemeinde Scheid, welche beabsichtigt, einen Bebauungsplan zur Ausweisung eines Windenergiegebiets im Vorhabenbereich der WEA 10 bis 13 aufzustellen. Nach § 2 Nr. 1 a) WindBG stellen Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Bebauungsplänen auch derartige Windenergiegebiet dar. Liegen die Vorhaben mithin im Geltungsbereich eines solchen, in Aufstellung befindlichen Windenergiegebiets, besteht ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids auf der Grundlage von § 9 Abs. 1a BlmSchG.

Aktuell ist zwar noch kein konkreter Beschluss für die Aufstellung eines derartigen Bebauungsplans durch die Ortsgemeinde gefasst. Allerdings ist nach Mitteilung der Gemeinde beabsichtigt, einen solchen Beschluss auf die nächste Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zu setzen. Parallel dazu wird momentan ein Planentwurf mit einer entsprechenden Flächenkulisse erarbeitet.

Darüber hinaus beantragen die rechtliche Vertretung der Antragstellerin im Schreiben vom 29.10.2025 die vorübergehende Aussetzung des Verfahrens zu den Vorbescheidsfragen unter 1 bis 4.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung fand nicht statt.

## II.

### 1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG ist zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1a und Abs. 3 BImSchG erfüllt sind. Danach ist der Vorbescheid zu erteilen, wenn die einzelnen, zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1a BImSchG liegen vor. Zum einen handelt es sich um ein Vorhaben, welches eine WEA betrifft und für welche noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde.

Zum anderen besteht im Hinblick auf die luftverkehrlichen Genehmigungsvoraussetzungen auch ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids. Es ist anzunehmen, wenn vernünftige Gründe für ein gestuftes Vorgehen vorhanden sind. Die Aufteilung des Verfahrens muss der Antragstellerin einen objektiven Vorteil bringen oder einen sonst eintretenden Nachteil verhindern. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Bindungswirkung des Vorbescheides geeignet ist, das Investitionsrisiko der Antragstellerin zu verringern. Durch die Feststellung des Vorliegens der einzelnen, geprüften Genehmigungsvoraussetzungen wird das Investitionsrisiko der Antragstellerin verringert, wodurch der Antragstellerin ein berechtigtes Interesse zugeschrieben werden kann.

Die von der Antragstellerin beantragten Genehmigungsvoraussetzungen, bezüglich der luftverkehrlichen Genehmigungsvoraussetzungen, gem. § 14 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen erfüllt. Die

---

Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 VwVfG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

- schriftlich,
- in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
- schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder
- zur Niederschrift erhoben werden.

Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland- Pfalz

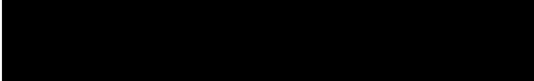
Deinhardpassage 1

56068 Koblenz

gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.



**Hinweis:**

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "[www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de)" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "[www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)" zu finden.